

**1 Antrag
auf Selbstversicherung in der Kranken- und
Pensionsversicherung
gemäß § 19a ASVG**



Eingangsstempel des
Krankenversicherungsträgers

Versicherungsnummer bitte vollständig anführen! ➤		Versicherungsnummer		
Familiename (auch alle früher geführten Namen)				
Vorname		Geb.-Datum lt Geb.-Urkunde	Tag	Monat
Anschrift (PLZ., Ort, Straße, Nr.)		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit	
Tel. Nr.		E-Mail-Adresse		
Kassenvermerke				
Zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt bei:				
1. Dienstgeber/in:	Name: Adresse: monatliches Entgelt: Dienstleistungsscheck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
1. Dienstgeber/in:	Name: Adresse: monatliches Entgelt: Dienstleistungsscheck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
1. Dienstgeber/in:	Name: Adresse: monatliches Entgelt: Dienstleistungsscheck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Besteht bereits eine Pflichtversicherung (in der Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bei welchem Versicherungsträger?				
Beziehen Sie eine Eigenpension oder Rente? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, aus welchem Land? Und von welcher Stelle?				
Gehören Sie einer gesetzlichen beruflichen Vertretung an? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welcher?				
Zahlungsart: <input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung				
IBAN		BIC		
Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers		Unterschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers		
Ich erkläre, sämtliche Angaben wahrheitsgetreu gemacht sowie die umseitig angeführten Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich weiters, allfällige Änderungen innerhalb einer Woche zu melden.				
Ort und Datum		Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers		

Information zur Selbstversicherung

1. Voraussetzungen für die freiwillige Selbstversicherung nach § 19a ASVG

Dienstnehmer/innen (freie Dienstnehmer/innen), die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis(sen) tätig sind, können der freiwilligen Selbstversicherung nach § 19a ASVG beitreten, wenn die Summe ihres monatlichen Entgeltes die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt und sie ihren Wohnsitz im Inland haben.

Unter Entgelt sind alle Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die die/der Selbstversicherte aus einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigung(en) Anspruch hat oder die sie/er darüber hinaus aufgrund der/des Dienstverhältnisse(s) von seiner Dienstgeberin bzw. seinem Dienstgeber oder von dritten Personen erhält. Sonderzahlungen finden hierbei keine Berücksichtigung.

2. Umfang der Versicherung

Durch den Abschluss einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG erwirbt man grundsätzlich einen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung.

3. Beginn der Versicherung

Die freiwillige Selbstversicherung beginnt

- a) bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginnes der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird,
- b) bei Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, mit dem Tag des Beginnes der ersten Beschäftigung, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonates gestellt wird,
- c) sonst mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Wurde die Selbstversicherung aufgrund der Tatbestände gemäß der Punkte 4b) oder c) beendet, kann ein neuerlicher Antrag erst wieder nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dieser Beendigung gestellt werden.

4. Ende der Versicherung

Die freiwillige Selbstversicherung endet

- a) mit dem Wegfall der Voraussetzungen; für Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, fallen die Voraussetzungen mit Ablauf des ersten Kalendermonates weg, wenn für zwei aufeinander folgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird,
- b) mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde bzw.
- c) wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein voller Monatsbeitrag entrichtet worden ist.

5. Beitragsgrundlage

Als Beitragsgrundlage gilt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze.

6. Meldepflicht

Alle Änderungen in Bezug auf die umseitigen Angaben sind innerhalb einer Woche ab der Änderung bekannt zu geben.